

# SCHWERPUNKT DATENSCHUTZ MIT UNGLEICHEN STANDARDS

## ZUM UMGANG MIT DEN RECHTEN VON MIGRANTINNEN IM GENDIAGNOSTIKGESETZ

**S**eit dem 1. Januar 2010 ist das Gendiagnostikgesetz (GenDG) in Kraft. Es soll genetische Untersuchungen und den Umgang mit den daraus gewonnenen Informationen regeln. An sich ein guter Schritt auf dem Weg Richtung Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung. Aber für MigrantInnen wird der Datenschutz außer Kraft gesetzt.

Genetische Untersuchungen haben in den vergangenen Jahren in vielfältigen Bereichen an Relevanz gewonnen. Vaterschaftstests ermöglichen es, die biologische Abstammung von Kindern zu ermitteln und Strafverfolgungsbehörden verlassen sich auf den genetischen Fingerabdruck als Beweismittel, um StraftäterInnen zu überführen. Aber gerade weil genetische Tests infolge der technischen Entwicklung immer „perfekter“ werden, ist im Umgang mit den aus diesen Tests gewonnenen Daten größte Sorgfalt angebracht. Genetische Tests berühren einen besonders sensiblen Bereich der Privatsphäre des Menschen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, abgeleitet aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I Grundgesetz, garantiert jedem Menschen zu wissen, was mit seinen/ihren Daten passiert und auch andere Menschen von diesen Daten auszuschließen.

Mit dem Gendiagnostikgesetz hat der Bundestag versucht, Lücken im Schutz genetischer Informationen zu schließen. So werden im zweiten Abschnitt des Gesetzes über „Genetische Untersuchungen zu medizinischen Zwecken“ diverse Anforderungen und Datenschutzstandards formuliert. In § 7 findet sich ein Ärztevorbereitung, d. h. nur Ärztinnen und Ärzte dürfen diagnostische genetische Untersuchungen vornehmen. Zudem bedürfen alle genetischen Untersuchungen einer Einwilligung gemäß § 8. Eine entsprechende Aufklärungspflicht über den Umfang und die Nebenwirkungen solcher Untersuchungen geht selbstverständlich mit der Einwilligung einher.

Für alle deutschen StaatsbürgerInnen ist das GenDG ein enormer datenschutzrechtlicher Fortschritt. Waren genetische Untersuchungen bisher ein blinder Fleck für die informationelle Selbstbestimmung, wird dieses Recht nunmehr gerade gestärkt, indem klar geregelt wird, unter welchen Umständen derartige Untersuchungen stattfinden dürfen und wie mit den Daten der Betroffenen umzugehen ist. Aber eben nur für deutsche StaatsbürgerInnen. Wie so oft, finden sich auch im GenDG Ausnahmeregelungen für Migrantinnen und Migranten. Der § 17 VIII GenDG setzt die eben genannten Rechte für MigrantInnen weitestgehend außer Kraft. Im Rahmen des Nachweises von Verwandtschaftsverhältnissen zum Familiennachzug gelten bestimmte Schutzbestimmungen nämlich nicht.

### Familienzusammenführung in der bürokratischen Realität

Das Recht und der Anspruch auf Familienzusammenführung leiten sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Richtlinie 2003/86/EG und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ab.

Danach ist es MigrantInnen, die sich in einem europäischen Land aufhalten, gestattet, ihre Familie ebenfalls in das Land nachziehen zu lassen. Der Anspruch auf die Familienzusammenführung ist in der EU jedoch auf die sogenannte „Kernfamilie“ begrenzt. Von dieser werden nur der/die EhepartnerIn und die gemeinsamen minderjährigen Kinder erfasst. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind der Willkür des Landes überlassen, in welches ein Familiennachzug durchgeführt werden soll. Bisher hat es die EU nicht für nötig gehalten die Rechte von Schwulen und Lesben einheitlich festzulegen, jeder Mitgliedsstaat entscheidet autonom, ob auch nicht-heterosexuelle Partnerschaften von dem Recht auf Familienzusammenführung erfasst werden.<sup>1</sup>

Wie in praktisch allen Bereichen des Ausländerrechts, haben sich auch die Regelungen im Familiennachzug in den letzten Jahren stetig verschärft. Die AntragstellerInnen müssen umfangreiche Nachweise über die leibliche Verwandtschaft bzw. die gemeinsame Partnerschaft erbringen. Ohne amtliche Geburtsurkunden, Heiratsurkunden oder Pässe läuft im Familiennachzug nichts. Für viele Menschen sind diese bürokratischen Hürden schwer zu überwinden. Die amtlichen Nachweise orientieren sich strikt an den Vorstellungen eines „westlich-europäischen“ Meldesystems. In vielen Staaten existieren solche umfangreichen Meldesysteme jedoch gar nicht. Heiratsurkunden, die z. B. in Somalia oder Indonesien erstellt wurden, haben für deutsche Auslandsbehörden meistens keinen großen Wert, weil ein Grundmisstrauen der europäischen Meldestellen gegenüber den Urkunden der AntragstellerInnen besteht.

Die europäischen Behörden haben deshalb seit einigen Jahren ein neues Allheilmittel entdeckt: den DNA-Test. Über genetische Untersuchungen soll das „wahre“ Verwandtschaftsverhältnis der AntragstellerInnen geklärt werden. Im Jahre 2007 brachte eine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag das Ausmaß der genetischen Untersuchungen im Familiennachzug ans Licht.

Durch die Antwort der Bundesregierung wird deutlich, dass DNA-Tests schon lange vor dem GenDG, d. h. ohne jegliche Rechtsgrundlage, durchgeführt wurden.<sup>2</sup> Die Bundesregierung stützt sich zwar auf § 82 I Satz 1 AufenthG, der den AntragstellerInnen die Beibringung von Unterlagen im Aufenthaltsverfahren als Obliegenheit auferlegt. Aber die Pflicht zu DNA-Untersuchungen lässt sich aus diesem Absatz nicht herauslesen. Gerade bei einem Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung hätte es hier einer Konkretisierung bedurft. Das GenDG sollte auch diese Rechtslücke füllen – jedoch zum weiteren Nachteil der MigrantInnen.

### Repression und Generalverdacht

§ 17 I GenDG stellt klar, dass alle genetischen Untersuchungen zur Klärung der Abstammung sowohl der Aufklärung als auch der Einwilligung bedürfen. Für die Verfahren im Familiennachzug findet diese Norm jedoch aufgrund von § 17 VIII GenDG keine Anwendung. Damit reagiert der Bundestag scheinbar auf die faktische Realität der Familiennachzugverfahren. Obwohl die Bundesregierung immer wieder darauf hinweist, dass alle genetischen Untersuchungen freiwillig seien, haben MigrantInnen in vielen Ausländerbehörden gar keine andere Chance als einen DNA-Test durchführen zu lassen, um einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen. Erschwerend kommt hinzu, dass die AntragsstellerInnen die Laborkosten für die DNA-Tests selbst tragen müssen. In der Regel belaufen sich diese auf bis zu 500 Euro, weshalb MigrantInnen mit geringem Einkommen praktisch keine Chance auf ein erfolgreiches Verfahren haben.

Die Aufklärung über gesundheitliche Risiken ist für MigrantInnen ebenfalls ausgeschlossen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass genetische Untersuchungen zum Nachweis der biologischen Abstammung nicht gesundheitsgefährdend seien. Was die physischen Folgen der DNA-Untersuchungen anbetrifft, mag dies auch stimmen. Jedoch vernachlässigt das Gesetz komplett die psychische Seite dieser Tests. In einem Fall stellte sich im Nachzugsverfahren einer Familie heraus, dass eines der Kinder nicht von dem Vater abstammt. Die Betroffenen hätten laut GenDG zwar das Recht auf Nichtwissen aus § 9 II Nr. 5, d. h. die AntragsstellerInnen müssen nicht über die Ergebnisse der Tests informiert werden. Aber auch diese Norm wird auf die Familiennachzugsverfahren nicht angewendet, da eine Aufklärung über dieses Recht nicht erfolgen muss (§ 17 VIII GenDG). Die Gesetzesbegründung ist lapidar: die AntragsstellerInnen würden ja gerade dem Verfahren zustimmen, um das Ergebnis am Ende auch zu erfahren. Diese Ansicht mag der Praxis entlehnt sein, aber unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten überzeugt sie nicht. Transparenz und Aufklärung müssten eigentlich selbstverständlich die Basis jeder Datenschutz-Norm sein. Dass auch der Ärztevorbehalt für MigrantInnen nicht gilt, also auch medizinisch ungeschulte Beamte die Gentests durchführen dürfen, ist nur ein weiterer Beweis, wie im Umgang mit MigrantInnen mit unterschiedlichen Standards hantiert wird.

Das GenDG führt darüber hinaus zu einer weiteren Pauschal-Kriminalisierung von MigrantInnen. § 17 VIII S. 4 regelt: „Ergibt sich der Verdacht einer Straftat, dürfen abweichend von Absatz 5 das Ergebnis der genetischen Untersuchung und die genetische Probe auch nach einem Widerruf der Einwilligung zum Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden.“

MigrantInnen werden erneut unter einen Generalverdacht der Kriminalität gestellt. Diese Norm korrespondiert mit § 95 II AufenthG, wonach die Beschaffung eines Aufenthaltstitels durch Täuschung unter Strafe gestellt wird. Hier scheint ein weiteres Einfallstor geschaffen worden zu sein, um MigrantInnen strafrechtlich zu verfolgen. Denn ein negatives Abstammungsergebnis ist nicht zwangsläufig auf einen Täuschungsversuch zurückzuführen.



Foto: Creative Commons (liber / Ricardo Liberato)

### Ausnahme oder Regel?

Das GenDG macht deutlich: im deutschen Recht wird weiterhin gnadenlos zwischen Deutschen und AusländerInnen unterschieden. Während die Rechte der deutschen StaatsbürgerInnen umfassend gestärkt werden, sehen sich MigrantInnen mit einer repressiven und rassistischen Bürokratie konfrontiert. Aber wohlmöglich kann man das GenDG darüber hinaus auch einer anderen Lesart unterziehen. Vielleicht sind die Ausnahmen, die für MigrantInnen getroffen werden, die Regel der staatlichen Souveränität. Die zahllosen Sonderbestimmungen für MigrantInnen machen deutlich, wie sich die Macht der staatlichen Systeme in den letzten Jahren

verändert hat – hin zu einer Biopolitik und direkten Herrschaft über das nackte Leben.<sup>3</sup> Viele PolitikerInnen sehen die Migrationspolitik als ein Experimentierfeld für ihre Sicherheitspolitiken an. Nacktscanner, DNA-Tests oder biometrische Datenerfassungen sind in den Einwanderungsverfahren schon lange ein Standard und werden nun schrittweise auch in anderen Bereichen eingeführt. Die Anwendung von unverhältnismäßigen Eingriffen in die Grundrechte ist für SicherheitspolitikerInnen in der Migrationspolitik auch denkbar einfacher als in anderen Politikfeldern. Schließlich verfügen MigrantInnen kaum über eine politische Lobby und werden von rechtsstaatlichen Verfahren immer wieder ausgeschlossen.

**Maximilian Pichl studiert Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und ist aktiv im dortigen Arbeitskreis Kritischer JuristInnen.**

Weiterführende Literatur:

**Anne Walter**, Familienzusammenführung in Europa, 2009.

<sup>1</sup> Vgl. Mariella Franz, Familienzusammenführung in der Einwanderungspolitik der Europäischen Union, IMIS-Beiträge 30, 2006, 45-68.

<sup>2</sup> BT-Drucks. 16/6851.

<sup>3</sup> Giorgio Agamben, Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, 1995.